

# Satzung

des

**ESV Einigkeit**  
von 1908 e. V.



## §1 Vereinsname

(1) Der am 11.09.1919 unter Nr. 57 in das Vereinsregister eingetragene Reichsbahnsportverein Einigkeit von 1916 e.V. erhält durch den Zusammenschluss mit dem Wilhelmsburger Turnerbund von 1908 im Jahre 1934 die Bezeichnung Eisenbahner-Sportverein Einigkeit von 1908 e.V. Abgekürzt: ESV Einigkeit von 1908 e.V.

(2) Der Verein ist in 21107 Hamburg (Hamburg-Wilhelmsburg) ansässig und ist dem Hamburger Sportbund e.V. und seinen Fachverbänden sowie dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES) in Frankfurt/Main angeschlossen.

## §2 Zweck des Vereins

Die Mitglieder üben eine sportliche Betätigung aus. Die Sportarten erstrecken sich auf Fußball, Gymnastik, Turnen, Handball, Tischtennis, Leichtathletik, und Schwimmen.

Weitere Sportarten können eingerichtet werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## §3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

Das Vereinszeichen ist auf der Titelseite der Satzung abgebildet.

## §4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember

## §5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt

- a) aktive Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) passive Mitglieder und
- d) Ehrenmitglieder

(2) Die Anmeldung von Mitgliedern erfolgt auf einem schriftlich auszufüllenden Aufnahmeantrag. Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr muss das Einverständnis der Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeantrag unterschrieben bestätigt werden.

Jugendliche ab 16 Jahre dürfen die Vereinsversammlungen besuchen, haben jedoch kein Stimmrecht und können für Vereinsämter nicht gewählt werden. Gegebenenfalls kann die Aufnahme eines Mitglieds von einem Vorstandsbeschluss abhängig gemacht werden.

Mit der Aufnahme ist die Zahlung einer durch die Hauptversammlung festgelegten Gebühr verbunden.

(4) Für 40-jährige Mitgliedschaft werden Mitglieder mit der goldenen Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet und erhalten den Charakter eines Ehrenmitgliedes.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit. Sie können jedoch aufgrund einer schriftlich abzugebenden Erklärung freiwillig weiterhin einen Beitrag einrichten, dessen Höhe selbst bestimmt werden kann.

Außerdem können durch Vorstandsbeschluss Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein oder im Sport erworben haben.

## §6 Beiträge

(1) Die Vereins- und Spartenbeiträge werden durch den Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Zu den Beiträgen können Spartenzuschläge erhoben werden

(2) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Halbjahres (30.6./31.12.) gekündigt werden. Zum 30.6. eines Jahres hat die Kündigung bis zum 15.5., zum 31.12. eines Jahres zum 15.11. des Jahres zu erfolgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag vierteljährlich bis zum 15. des ersten Monats bzw. für passive Mitglieder bis zum 15. Januar Jahreszahler-, nach Möglichkeit im Lastschriftverfahren wegen der EDV-Anwendung, pünktlich zu entrichten. Für Dauerauftrags- und Barzahler wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Säumige Beitragszahler haben Mahngebühren zu entrichten.

Die Bearbeitungs- und Mahngebühren werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

### (3) Mitgliedsarbeit

Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sollen 10 Stunden im Jahr gemeinnützige Arbeit im Verein absolvieren.

Bei nicht vollständiger Ableistung wird eine Gebühr festgelegt, die als Ersatz für die nichterbrachte Leistung geltend gemacht werden soll:

Erwachsene: € 5.-

Schüler, Arbeitslose, Studenten: € 1.-

Von der gemeinnützigen Arbeit sind ehrenamtliche Mitglieder des Vereins befreit.

### §7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Abmeldung zum Ende des Geschäftsjahres - diese muss bis zum 30. September vorliegen - (die Spielberechtigung wird hiervon nicht betroffen)
- b) durch Ausschluss \*
- c) durch Tod

\*zu b)

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen

1. Bei wiederholter öffentlicher Verletzung des Ansehens des ESV
2. bei geldlichen Verpflichtungen, die trotz schriftlicher Mahnungen innerhalb von 3 Monaten nicht beglichen sind und
3. bei schwerem Verstoß gegen die Bestimmung der Satzung des ESV

Fasst der Vorstand den Beschluss, ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied einzuleiten, dann ist dieser mit Gründen versehenen Beschluss dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen und dem Mitglied zugleich eine angemessene Frist (bis zu 3 Wochen) zu seiner Rechtfertigung zu setzen.

Von der Mitteilung über die Eröffnung des Ausschlussverfahrens an bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes. Wird der Ausschluss ausgesprochen, endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Beschwerdefrist.

## §8 Strafordnung

Der Vorstand des ESV kann gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt haben, Strafen verhängen, die im einzelnen bestehen in

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Sperre und
- d) Ausschluss

## §9 Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsvermögen dient zu Aufrechterhaltung des Sportbetriebes sowie zur Ablösung der Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem Hamburger Sportbund e.V., seinen Fachverbänden, dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine und den Bankinstituten. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus den Vereinsmitteln erhalten.

(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

(4) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## §10 Vereinsleitung

(1) Die Vereinsleitung liegt in Händen des Vereinsvorstandes. Für seine Handlungen ist er der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich. Der Vorstand ist nach dem Gesetz der 1. Vorsitzende. Er ist in der Vertretung der des Vereins unbeschränkt tätig. Für seine Pflichten kommen die Bestimmungen der Paragraphen 26 und 27 BGB in Betracht.

Der Vereinsvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. und 2. Vorsitzender,

Schatzmeister und Kassenführer,  
Geschäftsführer und Schriftführer,  
sowie für jede Abteilung einen Beisitzer.

Der Geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus dem 1. Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.

(2) Der Vereinsvorstand hat die Verantwortung für die Leitung und  
Verwaltung des Vereins.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf einberufen, und sie  
finden in der Regel vierteljährlich statt. Hierzu können die Leiter der  
Sportabteilung hinzugezogen werden.

## §11 Ausschüsse und Abteilungsleiter

(1) a) Der Vorstand ernennt die zur Verwaltung des Vereins  
erforderlichen Ausschüsse, soweit sie nicht der sportlichen Leitung  
unterliegen.

b) Die Leiter der einzelnen Sportabteilungen werden innerhalb  
dieser Abteilung vor der Jahreshauptversammlung gewählt und auf  
der Hauptversammlung bekannt gegeben. Das Ergebnis dieser Wahl  
ist dem 1. Vorsitzenden vor der Hauptversammlung mitzuteilen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit in die Sitzung aller Ausschüsse und  
Abteilungsversammlungen entsenden, jedoch an den Sitzungen nur mit  
beratender Stimme teilnehmen.

## §12 Geschäfts- und Kassenbericht

Vor jeder Jahreshauptversammlung hat der Vorstand in einer Ausgabe der  
„Vereinsnachrichten“ den Geschäfts- und Kassenbericht bekannt zu geben.  
Außerdem ist ein aufgeschlüsselter Kassenbericht zu fertigen und zu  
veröffentlichen.

## §13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von 2 Kassenprüfern vorgenommen. Sie sollten  
möglichst 25 Jahre alt sein. Ihre Amtsdauer erstreckt sich auf den Zeitraum  
eines Geschäftsjahres. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfung soll

nach Möglichkeit zweimal im Jahr unvermutet vorgenommen werden. In den Kassenbüchern sind hierüber entsprechende Vermerke aufzunehmen.

## §14 Wahlen

(1) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden in der Hauptversammlung von den Mitgliedern gewählt. Die Wahlen werden mit einfacher Stimmmehrheit durchgeführt. Wenn mehrere Personen für ein Amt vorgeschlagen worden sind, werden notfalls Stimmzettel verwendet.

(2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder erstreckt sich auf einen Zeitraum bis zur Neuwahl

- a) für den 1. Vorsitzenden auf Dauer von 3 Jahren
- b) für den 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Geschäftsführer, Schriftführer und Kassenführer auf die Dauer von 2 Jahren
- c) alle Beisitzer werden jährlich neu gewählt.

Wiederwahl in den Fällen a) - c) ist möglich.

Anmerkung zu b) - Gilt nur für den 2. Vorsitzenden-

Wenn die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden zusammenfällt, muss der 2. Vorsitzende auf einer vorherig anstehenden Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

## §15 Versammlungen

- a) Hauptversammlung

Der Termin der Jahreshauptversammlung wird den Mitgliedern spätestens 3 Wochen vorher zusammen mit der Tagesordnung schriftlich aufgegeben.

- b) Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern entweder durch die Vereinsnachrichten oder eine Woche vorher durch Aushang bekannt gegeben. Jede Mitgliederversammlung ist für alle in die Tagesordnung aufgenommenen Verhandlungsgegenstände beschlussfähig.

In der Tagesordnung nicht enthaltene Punkte werden nur nach Anerkennung der Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung behandelt. Hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der Versammlungen notwendig.

## §16 Anträge

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Hauptversammlung einzureichen. Sie sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen und dann während der Versammlung in die Tagesordnung aufzunehmen. In den Versammlungen sind alle Mitglieder stimmberechtigt, ausgenommen sind die jugendlichen Mitglieder. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Stimmenmehrheit aus. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

## §17 Versammlungsordnung

(1) Der Versammlungsleiter kann immer das Wort ergreifen. Er hat den Mitgliedern nach Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zu einer Bemerkung zur Tagesordnung, zu einer Fragestellung und zu einer persönlichen Bemerkung muss das Wort nach Beendigung des jeweiligen Vortrags gewährt werden.

(2) Die Beratung und Abstimmung der Anträge geschieht in der Reihenfolge des Eingangs. Bei Anträgen, welche gleich Fragen behandeln, wird nach der Entscheidung des Versammlungsleiters weitestgehend behandelt. Über Anträge auf Beendigung der jeweiligen Beratung muss sofort abgestimmt werden.

(3) Personen, die in der Versammlung die allgemein geltenden parlamentarischen Regeln nicht beachten oder sich ungebührlich verhalten, sind zu Ordnung zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Wenn eine Verwarnung wiederholt ausgesprochen werden muss, kann das Mitglied von der Versammlung ausgeschlossen werden.

## §18 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für eintretende Unfälle seiner Mitglieder oder anderer Personen innerhalb oder außerhalb seines Sportbetriebes, ebenso wenig für etwaige Diebstähle auf den Übungsstätten oder in den Umkleideräumen.



## §19 Namensänderung und Auflösung

(1) Die Namensänderung und die Auflösung des Vereins kann nur auf einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. In die Tagesordnung ist dieser Gegenstand als einziger Punkt aufzunehmen.

Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und hiervon ebenfalls drei Viertel für die Namensänderung oder Auflösung stimmen.

Falls die Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte, muss innerhalb eines Monats eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung stattfinden, die dann mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Das Vereinsvermögen darf bei Auflösung nur dem Hamburger Sportbund e.V. und dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine zu gleichen Teilen zugeleitet werden.